

Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Master in European Studies (Fachspezifischer Teil)

Zum 23.05.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 27. Februar 2019 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), den vom Fakultätsrat der Fakultät 1 auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2 BremHG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule Bremen vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2010), die zuletzt durch Ordnung vom 14. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2013) geändert wurde, sowie § 62 Absatz 1 BremHG beschlossenen fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Master in European Studies in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 20. März 2012 (Brem.ABl. S. 122) (AT-MPO), der zuletzt durch Ordnung vom 19. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 539) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Sie beinhaltet die Masterthesis und das Kolloquium.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 60 Leistungspunkte (2 Semester theoretisches Studium).

(3) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und nach befürwortender Stellungnahme

durch die Studiengangsleitung kann nach Anlage 1 ein auf Wirtschaft, Recht oder Politik in Europa bezogenes zur Erreichung der Kompetenzziele beitragendes Praktikum absolviert werden. Das Praktikum dauert 22 Wochen bis maximal 6 Monate und ist integraler Bestandteil des Studiums im Master in European Studies. Das Praktikum ist mit einem wissenschaftlichen Bericht und einem Kolloquium abzuschließen. Es hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 2

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1 .

(2) Die Studierenden können für Referate Themen vorschlagen. Referate können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(3) Anzahl, Art und Umfang der in den Modulen nachzuweisenden Studienleistungen regelt Anlage 1 .

§ 3

Masterthesis und Kolloquium

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1 , der Masterthesis und dem Kolloquium, in dem die Masterthesis zu verteidigen ist.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis beträgt 13 Wochen.

§ 4

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich 20 % aus der Note der Masterthesis, zu 10 % aus der Note des Kolloquiums zur Masterthesis und zu 70 % aus dem Durchschnitt der Noten der übrigen Module nach Anlage 1 .

§ 5

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Arts“ („M.A.“).

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Master in European Studies (Fachspezifischer Teil) vom 14. Mai 2013 (Brem.ABl. S. 562) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die das Studium vor dem 1. September 2018 aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach Anlage 1 der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Master in European Studies (Fachspezifischer Teil) vom 14. Mai 2013 (Brem.ABl. S. 562) ab. Auf Antrag können sie die Masterprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden. Diese Regelung gilt bis zum 31. August 2020. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.

Genehmigt, Bremen, den 27. Februar 2019

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 1

Prüfungs- und Studienleistungen der Masterprüfung

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.